

Entleihen und Verleihen von Arbeitskräften in den Niederlanden

Stellen Sie in den Niederlanden Arbeitskräfte bereit oder leihen Sie in den Niederlanden Mitarbeiter gegen Bezahlung aus? Dann sind Sie seit dem 1. Juli 2012 verpflichtet, Ihr Unternehmen im Handelsregister der Handelskammer in den Niederlanden registrieren zu lassen. Das ergibt sich aus einer Gesetzesänderung, die gegen illegale Entsendepraktiken vorgehen und die Ausbeutung von Arbeitnehmern zurückdrängen will.

Registrierungspflicht

Jedes Unternehmen oder jede juristische Person, die in den Niederlanden Arbeitskräfte bereitstellt, muss diese Tätigkeit beim Handelsregister der Handelskammer anmelden. Ob das Unternehmen in den Niederlanden oder im Ausland seinen Sitz hat, spielt dabei keine Rolle. Die Gesetzesänderung gilt somit auch für ausländische Organisationen. Das Gesetz wirkt sich zum Beispiel für Leiharbeitsunternehmen, Verleihagenturen, Payrolling-Unternehmen und Stellenbörsen aus, die außerhalb der Niederlande ihren Sitz haben, aber in den Niederlanden tätig sind. Diese Unternehmen müssen sich in das niederländische Handelsregister eintragen.

Bereitstellung

Das Gesetz gilt für Unternehmen, die Arbeitskräfte gewerbsmäßig bereitstellen, sowie für Unternehmen, die dies nicht gewerbsmäßig tun. "Nicht gewerbsmäßig" heißt, dass diese Tätigkeit nicht zu den regelmäßigen Unternehmenstätigkeiten gehört. Das Gesetz definiert die Bereitstellung von Arbeitskräften wie folgt: „die entgeltliche Bereitstellung von Arbeitskräften für einen Dritten für die Durchführung von Arbeiten unter der Aufsicht oder Anleitung dieses Dritten auf andere Weise als gemäß eines mit ihm geschlossenen Arbeitsvertrags.“

Konkret sind 3 Elemente wichtig:

1. Ein Unternehmen, das einem anderen Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.
2. Das Unternehmen, das die Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, erhält dafür von dem Unternehmen, dem die Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden, ein Entgelt.
3. Der Arbeitnehmer, der zur Verfügung gestellt wird, arbeitet unter der Aufsicht und Anleitung des Unternehmens, dem er zur Verfügung gestellt wird.

Happige Geldbußen

Die Gesetzesänderung geht auf eine Initiative des Ministeriums für Soziales und Arbeit zurück. Mit der Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Wet Allocatie Arbeidskrachten Door Intermediairs – Waadi) will das Ministerium gegen illegale Arbeit und die Ausbeutung von Mitarbeitern vorgehen. Die Behörden können ebenfalls die Bereitstellung von Arbeitnehmern in den Niederlanden besser beaufsichtigen. Dadurch können Betrügereien verhindert werden. Bei einem Verstoß gegen das Gesetz erhebt das Gewerbeaufsichtsamt eine Geldbuße von 12.000 € pro Mitarbeiter. Im Wiederholungsfall wird eine Buße von 24.000 bis 36.000 € pro Mitarbeiter fällig.

Entleiher

Das Gesetz wirkt sich auch auf alle aus, die Arbeitskräfte entleihen. In diesem Fall spricht man von "Entleihern". Unternehmen, die temporäre Arbeitskräfte beschäftigen, dürfen die Dienste von Verleihern, die nicht registriert sind, nicht mehr in Anspruch nehmen. Entleihende Unternehmen können auf www.kvk.nl/waadi prüfen, ob ein Verleiher auf der Webseite der Handelskammer ordnungsgemäß registriert ist. Dazu müssen sie lediglich die Handelskammernummer eingeben. Jedes Unternehmen oder jede juristische Person erhält nach der Eintragung im Handelsregister eine Handelskammernummer. Bei Verstoß gegen das Gesetz verhängt das Gewerbeaufsichtsamt eine Geldbuße sowohl gegen den Verleiher als auch gegen den Entleiher.

Mehr Informationen

Wollen Sie sich bei der Handelskammer anmelden? Dann wenden Sie sich an das Büro in Ihrer Region. Die Kontaktdaten erhalten Sie auf www.kvk.nl/kantoren. Auf www.kvk.nl/registrationlaw finden Sie mehr Informationen (in englischer Sprache) zu diesem Thema. Auf dieser Seite können Unternehmen ebenfalls prüfen, ob ein Unternehmen ordnungsgemäß registriert ist.